

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 248 vom 26. Juli 2021**

BE Obergericht, 2021-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_248](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_248)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 248 du 26 juillet 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 248 del 26 luglio 2021

## **Regeste**

Nichtzulassung Privatkülerschaft; ungetreue Geschüftsbesorgung | Andere Verfügungen  
StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

nahm am 7. Juni 2021 Stellung, die Beschuldigten 2 - 6 jeweils mit identischen Stellungnahmen vom 10. Juni 2021. Die Beschwerdekammer brachte den Parteien die eingereichten Stellungnahmen mit Verfügung vom 15. Juni 2021 zur Kenntnis. Der Beschwerdeführer liess sich darauf nicht mehr vernehmen.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung – die Nichtzulassung als Privatküler – unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: Parteien in der Strafuntersuchung sind die beschuldigte Person und die Privatkülerschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Als Privatkülerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkülerin oder -küler zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten „unmittelbar“ verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt ist nach Rechtsprechung und Lehre der Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsguts, d.h. wer unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt. Vorliegend ist dies ausschliesslich die L. \_\_\_\_\_ AG selbst. Die vom Anzeigerstatter geltend gemachten finanziellen Folgen der angezeigten Tat für die von ihm beherrschte Aktionärin K. \_\_\_\_\_ AG und ihn persönlich sind typische Beispiele indirekter oder mittelbarer Schädigungen. H. \_\_\_\_\_, Dr. med., und seine Gesellschaft liessen sich höchstens als mittelbar Geschädigte qualifizieren, die sich grundsätzlich nicht als Privatkülerschaft im Strafverfahren konstituieren können.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor: Vorliegend steht fest, dass einerseits die K. \_\_\_\_\_ AG (Grossaktionärin der L. \_\_\_\_\_ AG) als auch H. \_\_\_\_\_ persönlich als Aktionär der L. \_\_\_\_\_ AG durch das strafbare Handeln der Verwaltungsräte der L. \_\_\_\_\_ AG in seinen Rechten unmittelbar betroffen wurde. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ist durch das strafbare Verhalten der verantwortlichen Personen bei H. \_\_\_\_\_ und bei seiner von ihm allein gehaltenen K. \_\_\_\_\_ AG ein unmittelbarer Schaden entstanden. Es ist offensichtlich, dass durch das Handeln der beschuldigten Verwaltungsräte der L. \_\_\_\_\_ AG, bei welchem die Liegenschaften Grundbuchblatt Nr. M. \_\_\_\_\_ und Grundbuchblatt Nr. N. \_\_\_\_\_ der L. \_\_\_\_\_ an die O. \_\_\_\_\_ AG zu einem Preis von CHF 10'100'000.00 verkauft wurde, nicht nur in unzulässiger Weise Eigeninteressen verfolgt wurden, sondern auch der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung und eventuell weiterer Straftatbestände erfüllt wurde. Durch diesen Verkauf wurde das Filetstück der L. \_\_\_\_\_ AG, die Liegenschaft, an die O. \_\_\_\_\_ AG (somit an die andere Aktionärin der L. \_\_\_\_\_ AG) verkauft. In der Folge hat dann die O. \_\_\_\_\_ AG die soeben erworbene Liegenschaft wieder an die L. \_\_\_\_\_ AG zu einem ex-orbitanten Mietpreis zurück vermietet. Es ist offensichtlich, dass durch dieses Geschäft, bei welchem die beschuldigten Personen einzig die Interessen der O. \_\_\_\_\_ AG verfolgt haben, der L. \_\_\_\_\_ AG und somit deren Aktionäre einen unmittelbaren Schaden zugefügt haben. Einerseits ist offensichtlich, dass durch die Aushöhlung der L. \_\_\_\_\_ AG der Wert der Aktien der L. \_\_\_\_\_ massiv gesunken sind. Ebenfalls kann kaum mehr damit gerechnet werden, dass in Zukunft von der L. \_\_\_\_\_ AG Dividenden ausgeschüttet werden.

#### **E. 5**

Als Privatkläger kann sich am Verfahren beteiligen, wer als Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO gilt (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person. Unmittelbar verletzt ist nach Rechtsprechung und herrschender Auffassung der Träger des durch die verletzte Strafnorm (mit-)geschützten Rechtsguts, wer also unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt. Bloss mittelbar Verletzte und weitere am Verfahren Interessierte sind nicht Geschädigte im Sinne der genannten Bestimmung (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 18 ff. zu Art. 115 StPO mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Bei Straftaten gegen den Vermögenswert gilt der Inhaber des geschädigten Vermögens als geschädigte Person. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.1 S. 158; vgl. zur ungetreuen Geschäftsbesorgung auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_671/2018 vom 15. Oktober 2019 E. 2.4.2; 6B\_269/2020 vom 08. April 2020 E. 1.4; 6B\_453/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.3.1; 6B\_60/2014 vom 24. Juni 2014 E. 3.3.1).

#### **E. 6**

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann vorab auf deren Begründung (E. 3) verwiesen werden, ferner auf die wiedergegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt verfängt nicht. Er zielt in seiner Beschwerdeschrift hauptsächlich darauf ab, ein strafbares Verhalten seitens der Beschuldigten darzulegen. Das tatsächliche Vorliegen eines strafbaren Verhaltens ist in

diesem Beschwerdeverfahren allerdings nebensächlich; von Bedeutung ist viel-

5 mehr, ob der Beschwerdeführer oder die von ihm vertretene K.\_\_\_\_\_ AG durch die behauptete ungetreue Geschäftsbesorgung oder ein anderes - gestützt auf sei- ne Sachverhaltsdarstellungen in Betracht kommendes - Delikt als unmittelbar ge- schädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO erscheint. In augenscheinlicher Un- kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bringt der Beschwerdeführer diesbezüglich vor, er sei durch die Aushöhlung der L.\_\_\_\_\_ AG und die damit verbundene Wertminderung seiner Aktien bzw. das Ausbleiben von Dividenden ge- schädigt. Dabei handelt es sich indessen lehrbuchbeispielhaft um einen allfälligen unmittelbaren Schaden bei der L.\_\_\_\_\_ AG, demgegenüber aber bloss um ei- nen mittelbaren Schaden bei den Aktionären, also auch bei ihm und der K.\_\_\_\_\_ AG. Wie der Beschuldigte 1 zu Recht geltend macht, ist der Be- schwerdeführer persönlich darüber hinaus als Aktionär der K.\_\_\_\_\_ AG ledig- lich «doppelt mittelbar» geschädigt. Andere Delikte, aus welchen der Beschwerde- führer eine unmittelbare Schädigung ableiten könnte, bringt er nicht vor und sind aus dem von ihm geschilderten Sachverhalt auch nicht ersichtlich. Namentlich wäre er auch nicht aus dem mit Strafantrag / Privatklage vom 23. September 2020 ins Feld geführten angeblichen Insiderhandel gemäss Art. 161 StGB (aufgehoben mit Wirkung seit 1. Mai 2013; neu geregelt in Art. 154 Finanzmarktinfrakturgesetz [FinfraG; SR 958.1]) unmittelbar geschädigt. Der Beschwerdeführer erweist sich somit nicht als Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und kann sich mit- hin auch nicht als Straf- oder Zivilkläger am Verfahren beteiligen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzugleich seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf ei- ne Entschädigung. Dem Beschuldigten 1, vertreten durch Fürsprecher Dr. B.\_\_\_\_\_, ist zudem eine Entschädigung, bestimmt auf pauschal CHF 800.00 (inkl. Auslagen und MWST), für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (Art. 429 Abs. 1 StPO). Diese trägt der Kanton Bern, da nach der Praxis der Beschwerdekammer ein nicht beschuldigter Beschwerdeführer höchstens bei einem Endentscheid zur Tragung der Verteidigungskosten verpflichtet werden kann (vgl. Beschlüsse BK 20 415 vom 30. November 2020 E. 5 und BK 20 325 vom 23. September 2020 E. 5). Den nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten 2 - 6 sind keine entschädigungs- würdigen Nachteile entstanden. Es ist ihnen keine Entschädigung auszurichten.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.